



SATZUNG

**Vereinigung
der Bediensteten der
Fachverwaltung für Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Rheinland-Pfalz
(VLR)***

-
- Zur Vereinfachung des Textes wurde im Weiteren auf die geschlechtsbezogene Formulierung verzichtet.

SATZUNG

Vereinigung der Bediensteten der
Fachverwaltung für Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung Rheinland-Pfalz (VLR)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Bediensteten der Fachverwaltung für Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Rheinland-Pfalz (VLR).“
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz am Dienstsitz des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Vereinigung ist ein Interessensverband. Sie vertritt die Mitglieder in allgemeinen Fragen der Berufsausübung, der Personalentwicklung sowie der Aus- und Weiterbildung und in allen Belangen, die sich aus der Stellung der Fachverwaltung für Landentwicklung und ländliche Bodenordnung ergeben. Die Vereinigung fördert die Fortbildung in eigenen Veranstaltungen.
2. Die Vereinigung strebt eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Dienststellen und Institutionen der Landentwicklung und ländlichen Bodenordnung sowie mit anderen beruflichen Vereinigungen an.
3. Die Vereinigung fördert die Zusammengehörigkeit aller Bediensteten der Fachverwaltungen für Landentwicklung und ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz durch dienstliche und außerdienstliche Kontaktpflege.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft in der „Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG)“ und in vergleichbaren anderen Organisationen auf Bundesebene beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jeder Bedienstete der Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR), der oberen Flurbereinigungsbehörde, der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Flurbereinigungsbehörde und des Verbandes der Teilnehmergeinschaft in Rheinland-Pfalz werden.
2. Beamte im Ruhestand und Rentner können Mitglied bleiben mit allen Rechten und Pflichten, wenn sie unmittelbar vorher der Vereinigung angehört haben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorsitzenden mit dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, vorzeitiges Ausscheiden aus der Fachverwaltung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden und nur zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Tun oder Unterlassen den Interessen der Vereinigung in grober Weise zuwiderhandelt.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beiträge

Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe ist von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre festzusetzen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Juli des laufenden Jahres fällig. Anwärter, Auszubildende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird spätestens alle zwei Jahre vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat an einem von ihm zu bestimmenden Ort einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Abgabe der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie beschließt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigung ist anhand einer Anwesenheitsliste festzustellen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss regelmäßig folgende Punkte erhalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters,
 - b) Kassenbericht des Kassenwartes,

- c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfer (alle vier Jahre)
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (alle vier Jahre)
 - h) Beratung über satzungsgemäß vorliegende Anträge,
6. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die dem Grund ihrer Einberufung entsprechenden Punkte enthalten. Die Tagesordnung ist zu Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen; sie kann geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorstand das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand gilt dann als abberufen, wenn in der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Andernfalls bleibt er bis zu einer Neuwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Die Mitgliederversammlung bestimmt dann die Amtszeit des durch sie neu gewählten Vorstandes.
8. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer
 - e) vier Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt. Der Vorstand kann einmal in seiner Gesamtheit für weitere vier Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- Bei der Besetzung des Vorstandes sollte darauf geachtet werden, dass der technische und nichttechnische Dienst sowie die einzelnen DLR angemessen vertreten sind.
3. Der Vorstand ist ab dem Wahltag im Amt. Der bisherige Vorstand hat innerhalb eines Monats die Geschäfte zu übergeben.
4. Kommt nach Ablauf der Wahlperiode in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes nicht zu Stande, bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren.
5. Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
6. Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung an einem von ihm zu bestimmenden Ort ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens vier der ihm angehörenden Vorstandsmitglieder dies beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragen,

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
8. Scheiden mehr als vier Vorstandsmitglieder währen der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, finden in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Nachwahlen zu den freigewordenen Funktionen für den Rest der Wahlperiode statt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte weiterführt und die außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.

Der Vorstand regelt die Stellvertretung von Kassenwart und Schriftführer und bei Bedarf weitere Stellvertretungen.

9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Fachausschüsse

1. Mitgliederversammlung und Vorstand können für bestimmte Bereiche oder zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sollten entsprechend der zu erledigenden Aufgaben dem jeweiligen Fachbereich angehören.
2. Ein Mitglied des Ausschusses muss dem Vorstand angehören; es führt den Vorsitz und die Geschäfte des Ausschusses.
3. Der Ausschuss legt seine Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor.

Über Arbeitsergebnisse eines Ausschusses, den die Mitgliederversammlung eingesetzt hat, entscheidet diese nach Bericht des Ausschusses und des Vorstandes

Über Arbeitsergebnisse eines Ausschusses, den der Vorstand eingesetzt hat, entscheidet dieser nach Bericht des Ausschusses. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das Arbeitsergebnis des Ausschusses.

4. Für die Einberufung des Ausschusses gilt die Regelung wie für die Einberufung von Vorstandssitzungen entsprechend. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
5. Über die Sitzung des Ausschusses ist eine Ergebnismünderschrift zu fertigen. Beschlüsse sind mit Stimmenverhältnis zu protokollieren. Dies gilt auch bei Stimmengleichheit für abgelehnt Anträge und nicht zustande gekommene Beschlüsse.
6. Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich.
7. Nach Erledigung der Aufgabe ist der Ausschuss von dem Organ aufzulösen, dass ihn eingesetzt hat.

§ 9 Anträge

1. Jedes Mitglied der Vereinigung kann jederzeit schriftlich begründete Anträge an den Vorstand richten, die in der nächsten Sitzung behandelt werden.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung, die mindestens fünf Arbeitstage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen, müssen von ihr beraten werden. Später schriftlich oder mündlich gestellte Anträge sind der

Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen.

3. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand so rechtzeitig schriftlich und begründet vorliegen, dass sie bereits bei der Einladung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Vereinigung, regelt den Zahlungsverkehr auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und überwacht die Beitragseingänge. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
2. Der Kassenwart hat in einfacher Form über Einnahmen und Ausgaben buchzuführen. Er richtet nach Absprache mit dem Vorstand an einem für ihn gut erreichbaren Ort bei einer mündelsicheren Bank oder Sparkasse ein Girokonto und bei Bedarf ein Sparkonto ein.
3. Der Kassenwart hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Abschluss nach Einnahmen und Ausgaben zu fertigen, den Bestand zu ermitteln und nachzuweisen sowie Rechnung zu legen; er hat den Kassenbericht abzugeben. Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Kassenführung nehmen und sich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben berichten lassen. Aus Beschluss des Vorstandes ist ein Zwischenabschluss zu fertigen.
4. Die Prüfung der Kasse erfolgt auf der Grundlage des gefertigten Abschlusses durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Bei der Kassenprüfung ist insbesondere festzustellen, ob

- a) alle Buchungen in Einnahmen und Ausgabe richtig und vollständig erfolgt sind,
- b) die Beiträge vollständig eingegangen sind; Reste sind festzuhalten,
- c) die Ausgaben wirtschaftlich und zweckentsprechend geleistet wurden,
- d) der Bestand richtig ermittelt und vollständig nachgewiesen ist.

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen und von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung vorzutragen oder schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag Entlastung des Vorstandes.

5. Ist die Kassenführung oder die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 11 Schriftführung

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr der Vereinigung, führt die erforderlichen Anwesenheitslisten und fertigt die Niederschrift über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er gibt auf der Grundlage von Beschlüssen Berichte und Mitteilungen an die Mitglieder heraus.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen in der Regeln durch Handzeichen. Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter stellt die Mehrheit fest. Im Zweifelsfalle oder auf Antrag werden die Stimmen gezählt.

2. Wahlen erfolgen in der Regel ebenfalls durch Handzeichen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt Ziffer 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen zum Vorstand ist bei mehreren Kandidaten für ein Amt mit Stimmzettel geheim abzustimmen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erhält keiner die Absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Dabei ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt.

3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Vertretung oder Bevollmächtigung sind ausgeschlossen.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

4. Der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter schlägt ein Mitglied als Wahlleiter vor. Über diesen Vorschlag ist abzustimmen. Bei Ablehnung des Vorschlages bestimmt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Wahlleiter. Der Wahlleiter bestimmt zwei weitere Mitglieder zu Wahlhelfern.
5. Der Wahlleiter stellt nach Anhörung der Wahlhelfer die Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Wahlvorgänge fest und gibt das Ergebnis bekannt. Er entscheidet bei Unstimmigkeit, ob der Wahlvorgang zu wiederholen ist.
6. Über eine Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und von den Wahlhelfern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Obleute

An jeder Dienststelle ist von den Mitgliedern ein Obmann zu wählen bzw. einvernehmlich zu bestimmen, der die Mitglieder betreut und, soweit erforderlich, die Beiträge einzieht und an den Kassenwart abführt. Er hält die Verbindung zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung. In der Einladung muss auf den entsprechenden Antrag hingewiesen werden.
2. Für eine Änderung der Satzung und für eine Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Vereinigung wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter zwanzig sinkt.
4. Bei der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung. Es ist einem gemeinnützigem Zweck zuzuführen.

§ 15 Überleitung und Inkrafttreten

In der Mitgliederversammlung am 24.04.2017 in Rheinböllen ist diese Satzung einstimmig beschlossen worden. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Rheinböllen, den 24.04.2017